

Vereinsstatuten

VIVAH – Verein für Vielfalt und Inklusion in der Veranstaltungs- und Hochzeitsbranche

Begriffserklärung:

In diesen Vereinsstatuten werden die Begriffe „Mitglied“ und „Mitgliedschaft“ durch die vereinseigene Bezeichnung „VIVAH-Member“ und „VIVAH-ship“ ersetzt.

„VIVAH-Member“ bezeichnet im Sinne dieser Satzung alle natürlichen oder juristischen Personen, die dem Verein beigetreten sind und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 ff. BGB) besitzen.

Die Bezeichnung dient der wertschätzenden und inklusiven Vereinsidentität und hat keine Auswirkung auf die rechtliche Stellung.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „VIVAH - Verein für Vielfalt und Inklusion in der Veranstaltungs- und Hochzeitsbranche“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Vielfalt, Inklusion, Barrierefreiheit und gleichberechtigte Teilhabe bei Hochzeiten, Liebesfesten und Events zu fördern. Unabhängig von Herkunft, Identität, Fähigkeiten, Alter, Religion oder Lebensform soll jede Form von Liebe, Partnerschaft und Gemeinschaft sichtbar gemacht, wertgeschätzt und gefeiert werden.
- 2.2. Besonderes Augenmerk liegt auf der Sichtbarkeit queerer Personen, vielfältiger Beziehungsformen sowie auf Menschen mit Behinderungen in der Veranstaltungs- und Hochzeitsbranche. Der Verein unterstützt die Entwicklung und Vernetzung von inklusiven, queer- und transfriendly Dienstleister*innen in Österreich, um so zu einem offenen, respektvollen, barrierefreien und vielfältigen Umfeld für Feste der Liebe beizutragen.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.3.1. die Organisation und Durchführung von inklusiven und barrierefreien Festen, Messen, und Bildungsveranstaltungen,
 - 2.3.2. die Förderung von Begegnung, Austausch und gegenseitigem Verständnis,
 - 2.3.3. die Schaffung barrierefreier und sicherer Räume für gemeinsames Feiern,
 - 2.3.4. die Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Vielfalt und gegen Diskriminierung sowie Stärkung von Inklusion.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.2.1. Organisation und Durchführung von inklusiven und barrierefreien Festen, Messen und Bildungsveranstaltungen.
 - 3.2.2. Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und Publikationen zur Förderung von Vielfalt und Inklusion u. a. durch Online Newsletter.
 - 3.2.3. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Vereinen und Institutionen.
 - 3.2.4. Vernetzung und Unterstützung von queer- und transfreundlichen Dienstleister*innen.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren und VIVAH-ship-Beiträge sowie:
 - 3.3.1. Erträge aus Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Standgebühren, Ticketverkäufe)
 - 3.3.2. Sponsoring und Spenden
 - 3.3.3. Fördermittel und öffentliche Zuschüsse
 - 3.3.4. sonstige rechtlich zulässige Einnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen
 - 3.3.5. Zufallsgewinne aus Veranstaltungen zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks

4. Arten der VIVAH-ship

- 4.1. Die VIVAH-Members des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehren-VIVAH-Members.
- 4.2. Ordentliche VIVAH-Members sind Personen, die schriftlich dem Verein beitreten und einen VIVAH-ship-Beitrag leisten.
- 4.3. Unterstützende VIVAH-Members fördern die Vereinstätigkeit durch eine Zuwendung oder durch aktive Mitarbeit, ohne einen VIVAH-ship-Beitrag zu leisten.
- 4.4. Ehren-VIVAH-Members sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.5. Personen, die in einem Angestellten-, Werk- oder Honorarverhältnis zum Verein stehen, können ebenfalls ordentliche, unterstützende oder Ehren-VIVAH-Members werden. Sie sind berechtigt, in den Vorstand oder das Präsidium gewählt zu werden und dort stimmberechtigt zu sein.

5. Erwerb der VIVAH-ship

- 5.1. VIVAH-Members des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
- 5.2. Die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden VIVAH-Members erfolgt durch schriftlichen Antrag über das Online-Formular und durch Zustimmung des Vorstands.
- 5.3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 5.4. Mit der schriftlichen Annahme des Beitrittsgesuchs durch den Vorstand wird die VIVAH-ship wirksam. Eine Übermittlung per E-Mail gilt als schriftliche Mitteilung.
- 5.5. Die Ernennung zum Ehren-VIVAH-Member erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder der VIVAH-Memberversammlung und muss von der VIVAH-Memberversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 5.6. Die Ehren-VIVAH-ship kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.

6. Beendigung der VIVAH-ship

- 6.1. Die VIVAH-ship erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des laufenden Beitragsjahres möglich und muss mindestens 1 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Eine Übermittlung via E-Mail gilt als schriftliche Mitteilung. Bereits eingezahlte VIVAH-ship-Beiträge werden nicht rückerstattet.
- 6.3. Der Vorstand kann ein VIVAH-Member ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der VIVAH-ship-Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Vorstand kann ein VIVAH-Member ohne Angaben von Gründen ausschließen, wenn das VIVAH-Member sich schädlich gegenüber dem Verein oder seinem Zweck verhält.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehren-VIVAH-ship kann von der VIVAH-Memberversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der VIVAH-Members

- 7.1. Die VIVAH-Members sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2. Ordentliche VIVAH-Members verfügen über das Stimmrecht in den VIVAH-Memberversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 7.3. Unterstützende und Ehren-VIVAH-Members haben kein Stimmrecht, können aber an Versammlungen teilnehmen.
- 7.4. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Unterstützungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Einzelfall vom Vereinsvorstand, nach freiem, unanfechtbarem Ermessen festgesetzt.
- 7.5. VIVAH-Members sind aufgerufen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.6. VIVAH-Members sind berechtigt, sich in Arbeitsgruppen, Projekten oder Komitees des Vereins zu engagieren.
- 7.7. VIVAH-Members können Vorschläge und Anträge an den Vorstand oder die VIVAH-Memberversammlung richten.

- 7.8. VIVAH-Members sind verpflichtet, vertrauliche Informationen des Vereins nicht an Dritte weiterzugeben.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die VIVAH-Memberversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

9. Die VIVAH-Memberversammlung

- 9.1. Die ordentliche VIVAH-Memberversammlung findet einmal innerhalb von zwei Jahren statt.
- 9.2. Eine außerordentliche VIVAH-Memberversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen VIVAH-Memberversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) VIVAH-Members oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen VIVAH-Memberversammlungen sind alle VIVAH-Members mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.4. Anträge zur VIVAH-Memberversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen VIVAH-Memberversammlung - können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Alle VIVAH-Members sind zur Teilnahme an der VIVAH-Memberversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche VIVAH-Members. Jedes stimmberechtigte VIVAH-Member hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes VIVAH-Member mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die VIVAH-Memberversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Members beschlussfähig.
- 9.8. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, die Änderungen des Vereinsstatuts oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der VIVAH-Memberversammlung führen die Vorsitzenden des Vorstands. Bei Verhinderung übernimmt deren Stellvertreter*in. Ist auch diese Person verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstands-VIVAH-Member den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der VIVAH-Memberversammlung

Der VIVAH-Memberversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses.
- Beschlussfassung über den Voranschlag.

- Wahl, Bestellung und Enthebung der VIVAH-Members des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer*innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstands-VIVAH-Members und Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein.
- Entlastung des Vorstandes.
- Verleihung und Aberkennung der Ehren-VIVAH-ship.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus zwei Obleuten, einer*m Kassier*in Kassierer*in-Stellvertretung, einer*m Schriftführer*in und Schriftführer*in-Stellvertretung. Weitere Funktionen können von der VIVAH-Memberversammlung beschlossen werden.
- 11.2. Die beiden Obleute sind gleichberechtigt und jeweils einzeln vertretungsbefugt. Jede*r von ihnen kann den Verein rechtsverbindlich nach außen vertreten.
- 11.3. Im Falle der Verhinderung beider Obleute übernimmt deren Vertretung der/die Kassier*in gemeinsam mit dem/der Schriftführer*in.
- 11.4. Der Vorstand wird von der VIVAH-Memberversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.5. Scheidet ein VIVAH-Member des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten VIVAH-Memberversammlung ein anderes wählbares Vereins-Member kooptieren.
- 11.6. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche VIVAH-Member, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche VIVAH-Memberversammlung einzuberufen hat.
- 11.7. Der Vorstand wird durch die Obleute, im Falle deren Verhinderung durch deren Stellvertreter*innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dies nicht möglich, kann jedes andere Vorstands-VIVAH-Member die Einberufung veranlassen.
- 11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden VIVAH-Members. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- 11.9. Den Vorsitz im Vorstand führen die beiden Obleute. Sind beide verhindert, übernehmen ihre Stellvertreter*innen den Vorsitz. Sind auch diese verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstands-VIVAH-Member den Vorsitz.
- 11.10. Die Funktion eines Vorstands-VIVAH-Member endet durch Tod, Ablauf der Amtsperiode, Enthebung durch die VIVAH-Memberversammlung (siehe § 11 Abs. 9) oder durch schriftlichen Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

- 11.11. Der Rücktritt ist an den Vorstand zu richten; beim Rücktritt des gesamten Vorstands an die VIVAH-Memberversammlung. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) einer/eines Nachfolger*in wirksam.
- 11.12. Die VIVAH-Memberversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner VIVAH-Member entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstands-VIVAH-Members in Kraft.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der VIVAH-Memberversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen VIVAH-Memberversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der VIVAH-ship-Beiträge für ordentliche VIVAH-Members
- Aufnahme und Ausschluss von VIVAH-Members

13. Ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütung

- 13.1. Die Tätigkeit der Vorstands-VIVAH-Members erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- 13.2. Vorstands-VIVAH-Member können für ihre Tätigkeit im Rahmen der steuerlichen Freiwilligenpauschale (§ 3 Abs 1 Z 42 EStG) eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 13.3. Unabhängig von ihrer Organstellung können Vorstands-VIVAH-Member für zeitlich befristete, klar abgegrenzte Projekte oder Dienstleistungen, die über die originären Vorstandspflichten hinausgehen, auf vertraglicher Basis gegen Honorar oder Entgelt tätig werden.
- 13.4. Über die Vergabe solcher bezahlten Tätigkeiten an Vorstands-VIVAH-Member entscheidet der Vorstand, wobei das betroffene Vorstands-VIVAH-Member bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht hat.
- 13.5. Das Gremium sollte aus mindestens drei VIVAH-Members bestehen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 13.6. Ansprüche auf Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen bleiben hiervon unberührt.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstands-VIVAH-Members

- 14.1. Die Obleute vertreten den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines der beiden Obleute.
In Geldangelegenheiten kann zusätzlich der/die Kassier*in unterzeichnen.

- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstands-VIVAH-Mitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- 14.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 11 Abs. 1 genannten Funktionär*innen erteilt werden.
 - 14.3. Bei Gefahr im Verzug sind die Obleute berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der VIVAH-Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - 14.4. Die Obleute führen den Vorsitz in der VIVAH-Mitgliederversammlung und im Vorstand.
 - 14.5. Die/Der Schriftführer*in unterstützt die Obleute bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes.
 - 14.6. Der/Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

15. Die RechnungsprüferInnen

- 15.1. Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der VIVAH-Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederbestellung ist möglich.
- 15.2. Die Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und prüfen den Rechnungsabschluss. Sie berichten der VIVAH-Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 15.3. Für die Rechnungsprüfer*innen gelten darüber hinaus sinngemäß die Bestimmungen über Bestellung, Abwahl und Rücktritt der Organe (§ 9 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz)..

16. Das Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 16.2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen VIVAH-Mitgliedern.
- 16.3. Die Bildung erfolgt wie folgt:
 - a) Ein Streitteil benennt dem Vorstand schriftlich ein VIVAH-Mitglied als Schiedsrichter*in.
 - b) Der andere Streitteil benennt innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand ein weiteres VIVAH-Mitglied als Schiedsrichter*in.
 - c) Die beiden benannten Schiedsrichter*innen wählen binnen 14 Tagen nach Verständigung durch den Vorstand ein drittes VIVAH-Mitglied als Vorsitzende*n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 16.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller VIVAH-Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 16.5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und sind innerhalb des Vereins verbindlich und endgültig.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen VIVAH-Memberversammlung beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 17.2. Diese VIVAH-Memberversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Sie hat insbesondere eine*n Liquidator*in zu bestellen und zu beschließen, wem das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 17.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.